

Kleine Anfrage

**der Abg. Klaus-Günther Voigtmann, Doris Senger,
Klaus Dürr und Carola Wolle AfD**

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellt rechtswidrige Genehmigungspraxis für Windkraftbetriebe an Waldstandorten fest – Schicksal der rechtswidrig erstellten Windindustrieanlagen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht sie, nachdem der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg im Dezember 2019 im Fall des an einem Waldstandort auf der Länge und am Ettenberg in der Nähe von Donaueschingen wegen des Verstoßes gegen ein Bundesgesetz (Bundesimmissionsgesetz) die Rechtswidrigkeit der dort vom Landratsamt Schwarzwald-Baar genehmigten Windindustrieanlagen festgestellt hat und es sich nach Analyse der Entscheidungsgründe herausgestellt hat, dass über den entschiedenen Einzelfall hinaus 14 weitere, derzeit noch laufende bzw. bereits abgeschlossene aber noch nicht bestandskräftige sowie eine Vielzahl in der Vergangenheit an Waldstandorten rechtswidrig genehmigte Windkraftbetriebe betroffen sind?
2. Um welche 14 Windkraftvorhaben an Standorten im Wald handelt es sich bei den laut Presseberichterstattung nach Angaben des Bundesverbands Windenergie jetzt in Baden-Württemberg vom VGH-Beschluss betroffene und noch laufende Genehmigungsverfahren?
3. Wie beurteilt sie das Risiko von gegen das Land gerichteten Schadensersatzforderungen der betroffenen Vorhabensträger, nachdem diese Investoren bei ihrer Beantragung im Vertrauen auf die von der Landesregierung abgegebenen Empfehlungen die im Windkrafteinsatz Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 empfohlene Vorgehensweise berücksichtigt haben und es sich jetzt herausgestellt hat, dass die dort für die Genehmigung der Windindustrieanlagen enthaltenen Empfehlungen rechtswidrig sind?

4. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass im Windenergieerlass Baden-Württemberg (Nr. 5.1) im Gegensatz zur Praxis in allen anderen Bundesländern die jetzt als rechtswidrig festgestellte Waldumwandelungsgenehmigung und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht in einem einheitlichen Verfahren beim zuständigen Landratsamt, sondern jeweils getrennt voneinander – in diesem Fall – durch die Forstbehörde (Forst BW) bzw. durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar bearbeitet wurden, obwohl diese Praxis von allen anderen Bundesländern abgelehnt wurde und obwohl der Bundesverband Windenergie ebenfalls davon abgeraten hat?
5. Nimmt sie den VGH-Beschluss jetzt zum Anlass, den in vielen anderen Bundesländern aus Klima- und Naturschutzgründen schon längst untersagten Bau von Windindustrieanlagen im Wald – wie zuletzt in NRW nach der Abwahl der von SPD/GRÜNEN geführten Landesregierung – nun auch in Baden-Württemberg zu verbieten?
6. Kann sie die in Naturschutzkreisen umlaufenden Vermutungen und durch Statistiken des Bundesverbands Windenergie unterlegten Aussagen bestätigen, wonach in Baden-Württemberg von den derzeit am Netz befindlichen 725 Windindustrieanlagen ca. 50 Prozent, d.h. rund 360 Anlagen, an Waldstandorten stehen, die nach dem VGH-Beschluss rechtswidrig erstellt worden sind, weil deren Genehmigungen auf Basis eines rechtswidrigen Windenergieerlasses der Landesregierung ergangen sind?
7. Unterstützt sie Forderungen von Bürgern an Windkraft-Waldstandorten, die eine Rückzahlung der von Forst BW aufgrund einer rechtswidrigen Windkraft-Genehmigung für die meist 25 Jahre lang laufende Verpachtung von Staatswald vereinnahmten Pachtzahlungen an die Standortkommune fordern, damit die im Wirkungskreis des rechtswidrig gebauten Windkraftbetriebs wohnenden, Belastungen ausgesetzten Bürger bzw. deren Kommune finanziell entschädigt werden?
8. Wie hoch sind die von Forst BW bisher vereinnahmten und unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten künftigen Entgelte für die Verpachtung von im Landeseigentum stehenden Waldflächen an Windkraftbetreiber, deren Standorte auf Basis einer jetzt als rechtswidrig festgestellten Genehmigung für Windkraftbetrieb freigegeben wurden?
9. Trifft es zu, dass an dem durch VGH-Beschluss jetzt als rechtswidrig festgestellten und deshalb gestoppten Windkraftvorhaben und von Solarcomplex und Green City Energie geführten Betreiberkonsortium laut Pressemitteilungen insgesamt 26 Investoren über eine Kapitalbeteiligung beteiligt sind, wovon die allermeisten Investoren Städte und Gemeinden sind sowie deren Tochtergesellschaften der Presseberichterstattung zufolge aus der dortigen Region stammen (bitte mit Aufstellung über die prozentuale Beteiligungsquote sowie der betragsmäßigen Höhe der Beteiligung, aus der ggfs. das Wertberichtigungserfordernis abgeleitet werden kann)?
10. Mit welchem Wertansatz und dem daraus betragsmäßig sich ergebenden Wertberichtigungserfordernis müssen die Beteiligungsansätze in den Jahresabschlüssen 31. Dezember 2019 der am Betreiberkonsortium beteiligten Städte und Gemeinden sowie deren Tochtergesellschaften etc. gemäß HGB-Bilanzierungsvorschriften angesetzt werden, nachdem der VGH-Beschluss am 17. Dezember 2019 getroffen wurde und die wertmindernden Entscheidungsgründe dem Verursachungsprinzip zufolge sich in den Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres 2019 zwingend niederschlagen müssten?

15.01.2020

Voigtmann, Senger, Dürr, Wolle AfD

Begründung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 2019 die Rechtswidrigkeit des vom Landratsamt Schwarzwald-Baar auf der Länge (Gemarkungen Hüfingen, Donaueschingen) und am Ettenberg genehmigten Windkraftbetriebs festgestellt, dessen Standort teilweise schon gerodet ist. Damit hat der VGH den bereits vom Verwaltungsgericht Freiburg verhängten Baustopp bestätigt. Der aus elf ca. 230 m hohen Windindustrieanlagen des Typs Nordex N 131 mit je 3,3 MW-Nennleistung von den Betreibern Solar-complex (7 Anlagen) und Green City Energy (4 Anlagen) mit einer Investitionssumme von 35 Millionen Euro geplante Anlagenbestand sollte seinen Betrieb spätestens im dritten Quartal 2019 aufnehmen. Zwar betrifft der VGH-Beschluss als Einzelfall zunächst nur die auf der Länge und am Ettenberg vorgesehene und teilweise schon rechtswidrig gerodete Windindustriezone. Wegen der Gleichartigkeit nahezu identischer Fälle an anderen Waldstandorten ist der Beschluss jedoch für viele andere Fälle in Baden-Württemberg relevant. Der Presse zufolge sind laut Angaben des Bundesverbands Windenergie neben dem Baustopp auf der Länge-Ettenberg 14 weitere in Baden-Württemberg geplante und im laufenden Genehmigungsverfahren stehende Vorhaben betroffen, die mit einer Nennleistung von 223 Megawatt (MW) versehene 44 Anlagen umfassen. Analysiert man die im VGH-Beschluss festgestellten Entscheidungsgründe, ergibt sich, dass neben den 14 noch im laufenden Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. bereits abgeschlossenen, aber noch nicht bestandskräftigen Vorhaben auch zahlreiche andere, in der Vergangenheit bereits bestandskräftig abgeschlossene Verfahren rechtswidrig genehmigt wurden, bei denen die Anlagen längst am Netz sind. Fraglich ist, ob diese rechtswidrig erteilten Genehmigungen durch die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft der Genehmigungen geschützt sind. Nach Auskünften des Verwaltungsgerichts Freiburg wurde beim Land nachgefragt, wie es weitergehen solle. Eine Entscheidung des Umweltministeriums stehe noch aus. Daher ist fraglich, ob das Hauptsachverfahren überhaupt fortgeführt wird. Für den VGH-Beschluss war u. a. entscheidungserheblich, dass keine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Ein weiterer schwerer Mangel liegt dem Beschluss zufolge darin, dass das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene und mit einer Genehmigung endende Verfahren beim Landratsamt Schwarzwald-Baar abgelaufen ist, während die Waldumwandelungsvereinbarung beim Regierungspräsidium Freiburg eingeholt wurde. Dem VGH zufolge hätte auch die der Genehmigung zugrundeliegende Waldumwandelungsvereinbarung vom Landratsamt Schwarzwald-Baar genehmigt werden müssen. Außerdem wurde gerügt, dass die für die Waldrodung als Ersatz vorgeschriebenen Ausgleichsflächen nicht in ausreichendem Umfang geplant worden seien. Pressemitteilungen zufolge haben sich an dem von Solar-complex und Green City Energy geführten Betreiberkonsortium insgesamt 26 Investoren mit teils erheblichen Summen beteiligt. Den Berichten zufolge sind die meisten Investoren Städte und Kommunen sowie deren Tochtergesellschaften aus der dortigen Region, die jetzt in ihren Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019 wegen drastisch gesunkener Beteiligungswerte erhebliche Wertberichtigungserfordernisse in ihren Bilanzen verkraften müssen.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Nr. 4-4516/138 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht sie, nachdem der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg im Dezember 2019 im Fall des an einem Waldstandort auf der Länge und am Ettenberg in der Nähe von Donaueschingen wegen des Verstoßes gegen ein Bundesgesetz (Bundesimmissionsgesetz) die Rechtswidrigkeit der dort vom Landratsamt Schwarzwald-Baar genehmigten Windindustrieanlagen festgestellt hat und es sich nach Analyse der Entscheidungsgründe herausgestellt hat, dass über den entschiedenen Einzelfall hinaus 14 weitere, derzeit noch laufende bzw. bereits abgeschlossene aber noch nicht bestandskräftige sowie eine Vielzahl in der Vergangenheit an Waldstandorten rechtswidrig genehmigte Windkraftbetriebe betroffen sind?

Die Genehmigungspraxis im Land wird an die Rechtsprechung des VGH angepasst werden. Der Übergangserlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 8. Juli 2019 hat hierzu im Wesentlichen bereits die Weichen gestellt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Landesregierung zu den Landtagsdrucksachen 16/7535 und 16/7567 verwiesen.

2. Um welche 14 Windkraftvorhaben an Standorten im Wald handelt es sich bei den laut Presseberichterstattung nach Angaben des Bundesverbands Windenergie jetzt in Baden-Württemberg vom VGH-Beschluss betroffene und noch laufende Genehmigungsverfahren?

Der Bundesverband WindEnergie e. V. teilte mit, dass Vorhabendaten aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden können. Der Landesregierung ist nicht bekannt, um welche Vorhaben es sich handelt.

3. Wie beurteilt sie das Risiko von gegen das Land gerichteten Schadensersatzforderungen der betroffenen Vorhabensträger, nachdem diese Investoren bei ihrer Beantragung im Vertrauen auf die von der Landesregierung abgegebenen Empfehlungen die im Windkrafterlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 empfohlene Vorgehensweise berücksichtigt haben und es sich jetzt herausgestellt hat, dass die dort für die Genehmigung der Windindustrieanlagen enthaltenen Empfehlungen rechtswidrig sind?

4. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass im Windenergieerlass Baden-Württemberg (Nr. 5.1) im Gegensatz zur Praxis in allen anderen Bundesländern die jetzt als rechtswidrig festgestellte Waldumwandlungsgenehmigung und das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht in einem einheitlichen Verfahren beim zuständigen Landratsamt, sondern jeweils getrennt voneinander – in diesem Fall – durch die Forstbehörde (Forst BW) bzw. durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar bearbeitet wurden, obwohl diese Praxis von allen anderen Bundesländern abgelehnt wurde und obwohl der Bundesverband Windenergie ebenfalls davon abgeraten hat?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Landtagsdrucksache 16/7567 verwiesen.

5. *Nimmt sie den VGH-Beschluss jetzt zum Anlass, den in vielen anderen Bundesländern aus Klima- und Naturschutzgründen schon längst untersagten Bau von Windindustrieanlagen im Wald – wie zuletzt in NRW nach der Abwahl der von SPD/GRÜNEN geführten Landesregierung – nun auch in Baden-Württemberg zu verbieten?*

Die Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg geben der Landesregierung keinen Anlass dazu, eine Windenergienutzung auf Waldflächen auszuschließen, da der VGH ausschließlich Entscheidungen hinsichtlich der Konzentrationswirkung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen getroffen hat.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Landtagsdrucksachen 16/6077 und 16/4961 verwiesen.

6. *Kann sie die in Naturschutzkreisen umlaufenden Vermutungen und durch Statistiken des Bundesverbands Windenergie unterlegten Aussagen bestätigen, wonach in Baden-Württemberg von den derzeit am Netz befindlichen 725 Windindustrieanlagen ca. 50 Prozent, d. h. rund 360 Anlagen, an Waldstandorten stehen, die nach dem VGH-Beschluss rechtswidrig erstellt worden sind, weil deren Genehmigungen auf Basis eines rechtswidrigen Windenergieerlasses der Landesregierung ergangen sind?*

Nein, für die Rechtmäßigkeit von Anlagen, deren Genehmigung bestandskräftig geworden ist, hat ein später ergangener Gerichtsbeschluss keine Auswirkung.

7. *Unterstützt sie Forderungen von Bürgern an Windkraft-Waldstandorten, die eine Rückzahlung der von Forst BW aufgrund einer rechtswidrigen Windkraft-Genehmigung für die meist 25 Jahre lang laufende Verpachtung von Staatswald vereinnahmten Pachtzahlungen an die Standortkommune fordern, damit die im Wirkungskreis des rechtswidrig gebauten Windkraftbetriebs wohnenden, Belastungen ausgesetzten Bürger bzw. deren Kommune finanziell entschädigt werden?*

Die Landesregierung unterstützt solche Forderungen nicht.

8. *Wie hoch sind die von Forst BW bisher vereinnahmten und unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten künftigen Entgelte für die Verpachtung von im Landeseigentum stehenden Waldflächen an Windkraftbetreiber, deren Standorte auf Basis einer jetzt als rechtswidrig festgestellten Genehmigung für Windkraftbetrieb freigegeben wurden?*

Die Einnahmen aus Wind- und sonstigen Erneuerbare-Energie-Anlagen sind in den Geschäftsberichten von ForstBW veröffentlicht und werden zusammen dargestellt:

2017: 1,85 Mio. €

2018: 3,98 Mio. €

Der Großteil der Entgelte stammt dabei aus der Windenergie (für 2018 rund 3,6 Mio.). Die Daten von 2019 werden derzeit noch ausgewertet. Sowohl für 2019 als auch für 2020 wird ein Anstieg der Einnahmen aus Windenergie erwartet, da sowohl 2019 als auch 2020 neue Windenergieanlagen in Betrieb gingen bzw. gehen werden.

Eine Einnahmeprognose kann auf längere Sicht nicht erstellt werden. Es ist nicht vorhersehbar, wie viele Standorte in nächster Zeit genehmigt werden. Daher ist unklar wann bzw. in welchem Umfang Pachteinnahme von Neustandorten hinzukommen. Eine Prognose ist auch deshalb nicht möglich, weil die Stromerlöse auch vom Windertrag abhängen, der jährlich Schwankungen unterliegt. Außerdem endet ab 2022/2023 die EEG-Förderung für die ersten Windparks im Staatswald. Da unklar ist, ob die Anlagen weiter betrieben oder abgebaut werden, ist auch unklar, ob Pachteinahmen wegfallen werden.

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Nutzung von Flächen im Landeseigentum für erneuerbare Energien einen Beitrag zur finanziellen Ausstattung der öffentlichen Hand und zugleich einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

9. Trifft es zu, dass an dem durch VGH-Beschluss jetzt als rechtswidrig festgestellten und deshalb gestoppten Windkraftvorhaben und von Solarcomplex und Green City Energie geführten Betreiberkonsortium laut Pressemitteilungen insgesamt 26 Investoren über eine Kapitalbeteiligung beteiligt sind, wovon die allermeisten Investoren Städte und Gemeinden sind sowie deren Tochtergesellschaften der Presseberichterstattung zufolge aus der dortigen Region stammen (bitte mit Aufstellung über die prozentuale Beteiligungsquote sowie der betragsmäßigen Höhe der Beteiligung, aus der ggfs. das Wertberichtigungserfordernis abgeleitet werden kann)?

Hinsichtlich der in der Presse namentlich genannten Stadtwerke Schwäbisch Gmünd und Sigmaringen sind nach den den Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Informationen die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd mit 5% und die Stadtwerke Sigmaringen mit 4,17% an dem Kommanditanteil von 12 Mio. Euro der Betreibergesellschaft solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge beteiligt. Im Übrigen liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

10. Mit welchem Wertansatz und dem daraus betragsmäßig sich ergebenden Wertberichtigungserfordernis müssen die Beteiligungsansätze in den Jahresabschlüssen 31. Dezember 2019 der am Betreiberkonsortium beteiligten Städte und Gemeinden sowie deren Tochtergesellschaften etc. gemäß HGB-Bilanzierungsvorschriften angesetzt werden, nachdem der VGH-Beschluss am 17. Dezember 2019 getroffen wurde und die wertmindernden Entscheidungsgründe dem Verursachungsprinzip zufolge sich in den Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres 2019 zwingend niederschlagen müssten?

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse und damit auch die Prüfung, mit welchem Wert die Beteiligung anzusetzen ist, obliegt den jeweiligen Gemeinden beziehungsweise kommunalen Unternehmen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft